



Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 304/1
- Geulenstraße -

Redaktionelle Anmerkung: Rechtskraft 17.02.1993 Es gilt die BauNVO 1990

Die gemäß § 4 (3) Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorgesehenen Ausnahmen werden gemäß § 1 (6) 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Garagen und Stellplätze sind gemäß § 12 (6) BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Flächen bzw. auf den hierfür besonders ausgewiesenen Flächen zulässig.

Gemäß § 16 (3) BauNVO ist die Höhe der baulichen Anlagen auf 14,0 m - gemessen von der zugehörigen öffentlichen Erschließungsanlage - begrenzt.

Die zulässige Geschossfläche ist gemäß § 21a (5) BauNVO um die Fläche notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, zu erhöhen.

Gemäß § 23 (3) BauNVO können Überschreitungen der Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile wie Balkone, Erker oder Treppenhäuser bis zu 2,0 m zugelassen werden.